

Hygieneplan ITS, Fassung vom 21. August

basierend auf dem Rahmen-Hygieneplan der NLSchB vom 05. August

erläutert für die Isetal-Schule

Aus: Aktualisierung des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule vom 05.08.2020

An den Schulen wird im Szenario A das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts in bestimmten Situationen verpflichtend vorgegeben. Die Verpflichtung wird in der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ (Niedersächsische Corona-Verordnung) als allgemeine Regelung zum Schutz der Bevölkerung verankert, so dass eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht.

Szenario A (so wie Stand Ende August vorgesehen) beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Bei uns setzen wir Kohorten mit Klassen gleich. Die Klassen bleiben zusammen und begegnen sich nicht ohne Masken bzw. immer mit Abstand. Innerhalb der Klassengemeinschaft brauchen keine Masken getragen zu werden.

Szenario B würde bedeuten: Teilung der Klassen wie vor den Sommerferien.

Szenario C heißt „Lockdown“ wie vor den Osterferien.

Das entscheidet die Politik je nach Stand des Infektionsgeschehens.

Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen. Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben. Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html). Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen). Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren. Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.

[Das bedeutet, dass die Eltern die Schule nicht betreten. Auch die Erstklässler:innen sollen vor der Schule verabschiedet werden.](#)

Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch [oder per Email](#) mitzuteilen. Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule

hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten (das ist mit der Zustellung dieser Datei erfolgt).

Wichtigste Maßnahmen

- **Abstandsgebot**

Außerhalb der Kohorten (Klassen) ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt.

Innerhalb der Kohorten/Klassen dürfen sich die Kinder normal begegnen. Der Kontakt zu anderen Klassen ist zu vermeiden.

Das bedeutet, dass überall wo der Abstand nicht gewährleistet werden kann, MNBs (Mund-Nasen-Bedeckungen) zu tragen sind.

Das sind Ein- und Austritt in die Schule, Warten vor der Schule, der Gang zur Toilette, das Gehen in die Pause und die Rückkehr in die Klassen.

- **Maskenpflicht**

In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt (entsprechenden Kindern müssen Sie ein ärztliches Attest mitgeben).

- **Lüften**

Wir werden so viel wie unter normalen gesundheitlichen Aspekten gesehen lüften.

In den großen Pausen werden die Fenster groß geöffnet.

Während der Unterrichtszeit wird stoßgelüftet.

Wenn es Wetter und Temperaturen erlauben, bleiben die Fenster geöffnet.

Wie in der kälteren Wetterperiode vorzugehen ist, warten wir ab (beim Lüften schalten sich bei uns die Heizungen automatisch ab).

- **Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden zum Beispiel nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; nach dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.**

Der tat- und hauptsächlich Übertragungsweg erfolgt über die Luft mit Aerosolen. Daher werden wir den Schulvormittag nicht mit allzuviel Händewaschen vergeuden.

- **Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.**

- **Kontakteinschränkungen**

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.

Um den Infektionswegen entgegen zu können, müsste sich das auch auf den Nachmittag erstrecken. Eine Trennung in der Schule nutzt nichts, wenn sich die Kinder am Nachmittag wie vor der Krise klassen- oder gar schulübergreifend begegnen und miteinander umgehen.

Das liegt aber in der Verantwortung jedes Einzelnen.

Eine weitere Verbreitungsmöglichkeit über die Klassen hinweg (mit der Konsequenz einer möglichen vollständigen Schulschließung (nicht nur klassenweise bei Einhaltung der Vorschriften) ist der Hort – dort kann aus personellen und räumlichen Gründen die Trennung nach Klassen nicht aufrecht erhalten werden. Das liegt in der Natur der Sache und betrifft auch den Ganztags an anderen Schulen.

- Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Nies-Etikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

Mund-Nasen-Bedeckung

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

Auf dem Schulhof werden wir wieder 5 Bereiche abtrennen. Innerhalb dieser Bereiche muss in den Pausen keine MNB getragen werden (die Kinder sind ja in den Klassen auch zusammen). Allerdings muss die MNB auf dem Weg dahin und auf dem Rückweg in die Klassen getragen werden, da es zwangsläufig zu Begegnungen unterhalb des Sicherheitsabstandes kommen wird. Auch auf den Wegen zur Toilette sollen die Kinder Masken tragen.

Hierfür ist eine MNB ausreichend. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt.

Manche Eltern der Isetal-Schule haben weitere Masken hergestellt und stellen sie der Schule zur Verfügung.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Insbesondere im Primarbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten. Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, keine Maskenpflicht vorgesehen, da die lange Tragedauer sehr belastend wäre. Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist **und die dies glaubhaft machen können**, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Dafür brauchen wir eine ärztliche Bescheinigung.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche

Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

Das bedeutet, dass die Visiere nicht mehr als Schutz gelten. Die Kinder, die das Problem vor den Sommerferien so gelöst haben, müssen nun in den entsprechenden Situationen ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Innerhalb der Klasse können und dürfen sich die Kinder ohne MNB begegnen.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/ Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern.

Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Davon abgewichen werden kann nur bei

- jahrgangsübergreifendem Lernen (z. B. Eingangsstufen),
- an Förderschulen bestehenden festen jahrgangsübergreifenden Lerngruppen,
- der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten,

Hier ist die Hintertür für die Aufrechterhaltung von Ganztag und Hort. Klassenübergreifende Gruppenbildung ist dort **doch** möglich (geht ja auch nicht anders, aber mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen...).

- der Bildung von jahrgangsübergreifenden Kohorten bis max. 120 Schülerinnen und Schüler und
- berufsbildenden Schulen durch Anwendung der o. g. Vorgaben auf die Bildungsgänge in den verschiedenen Schulformen.

Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird. So können z. B. jahrgangsübergreifende oder sogar schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. **Soll**

heißen: Die Kolleg:innen haben in verschiedenen Klassen Unterricht. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Im Primarbereich sowie im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann auch auf das Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften verzichtet werden, soweit die Lehrkräfte nicht kohortenübergreifend eingesetzt werden. Details sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu klären.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

Um die Kinder und deren Angehörige zu schützen, aber auch das Kollegium, ist das Maskentragen erforderlich, wenn in einer Klasse der Abstand von Kindern zu Lehrer:innen und umgekehrt nicht einzuhalten ist. Das Tragen von MNB gilt in dem Moment aber für alle Beteiligten (MNB beim Kind schützt das Personal, MNB des Personals schützt die Kinder).

Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Auch außerhalb der Unterrichtsräume und in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten können. Kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen (bei uns: alles außer den Klassenräumen bzw. den Pausenbereichen) zu tragen. Verkehrswege und Aufenthaltsbereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung des Schulgebäudes abhängig. Die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung müssen mit individuellen Lösungen der Situation in der jeweiligen Schule angepasst werden. Die folgende Auflistung enthält **Beispiele** von Maßnahmen, die geeignet sind, im Schulleben die Einhaltung des Mindestabstands zu ermöglichen:

- Trennung der Lerngruppen, z. B. durch gestaffelte Anfangs- und Pausenzeiten
- Räumliche Trennung durch separate Pausenhof-Abschnitte

Klasse 1 und 3b stellen sich vor dem Altgebäude auf und gehen durch diesen Eingang.

Klasse 3a und 4 stellen sich vor dem Nebeneingang (Musikraum) auf.

Klasse 2 wartet vor dem Haupteingang und betritt die Schule auch durch diesen.

- Klare Kennzeichnung der Laufwege
- Bodenmarkierungen in Wartebereichen (z. B. vor dem Schulsekretariat)
- Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen
- Ausweisung von „Einbahnstraßen-Regelungen“

Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Systeme, die Stoffrollen zur Handtrocknung verwenden, sind ebenfalls zulässig, sofern sie funktionsfähig sind. Der benutzte Teil der Handtuchrolle muss nach einmaligem Gebrauch wieder in den Handtuchspender eingezogen werden. Am Eingang der WC-Anlagen muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen (Zahl in Abhängigkeit der Anzahl der Toiletten/Urinale). Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in dem Bereich aufhalten. Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern oder Handtuchrollen ist zu gewährleisten. Die Toilettenanlagen sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

[Die Elternabende Klasse 1 sowie 3a und b für die anstehenden Wahlen der Elternvertretung werden wir mit Abstand und Maske durchführen. Die Einladungen erhalten Sie nach dem Schulstart. Auch die Wahl der Elternvertretungen für die verschiedenen Gremien werden sich anschließen.](#)

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden. Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

[Das gilt für das Kollegium sowie die Eltern – je schneller eine Infektion bekannt wird, desto weniger muss heruntergefahren werden.](#)

Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden. Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis). Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein. Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.